

**6610/AB**  
Bundesministerium vom 19.07.2021 zu 6640/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.367.458

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6640/J-NR/2021 betreffend E-Mobilität bei Dienstwagen in den Bundesministerien - Umsetzung der Rechnungshofempfehlungen, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen am 19. Mai 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wieviele Dienstautos befinden sich im Fuhrpark Ihres Bundesministeriums bzw. nachgeordneter Dienststellen?*
  - a. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*
  - b. *Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des Ministerkabinetts?*
    - i. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*
    - c. *Wieviele davon befinden sich im Fuhrpark des/der Minister\_in?*
      - i. *Wieviele davon sind E-Fahrzeuge? Bitte um Nennung des konkreten Modells bzw. der Antriebsart.*

Vorausgeschickt wird, dass unter E-Fahrzeugen rein batteriebetriebene Fahrzeuge und sogenannte Plug-in-Hybride zu verstehen sind. Zum Stichtag der Anfragestellung besteht der Fuhrpark im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Zentralstelle) aus fünf Dienstkraftfahrzeugen, davon ist ein Dienstkraftfahrzeug, konkret ein Audi A8L, mit Plug-in-Hybrid (Benzin) ausgestattet. Das Dienstkraftfahrzeug Audi A8L steht ausschließlich dem Herrn Bundesminister zur Verfügung, was jedoch nicht ausschließt, dass Bedienstete zu dienstlichen Zwecken mitreisen. Ein gesonderter

Fuhrpark für das Ministerkabinett besteht im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht.

Hinsichtlich der Dienstkraftfahrzeuge an nachgeordneten Bundesdienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird bemerkt, dass deren Beschaffung seit Wegfall der Beilage im jeweiligen Bundesfinanzgesetz (systemisierte Kraftfahrzeuge) eigenverantwortlich im Wirkungsbereich der einzelnen Dienststellen erfolgt. So haben nachgeordnete Dienststellen des Bundes, wie Bundesschulen, Bundesschülerheime, Pädagogische Hochschulen etc., grundsätzlich Produkte aufgrund einschlägiger Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH zu beziehen (vgl. § 4 Abs. 2 BB-GmbH-Gesetz), welche erfahrungsgemäß ein breites Spektrum abdecken. Die jeweils eingesetzten Dienstkraftfahrzeuge unterliegen auch angesichts der unterschiedlichen Anforderungen im Dienstbetrieb keinen diesbezüglichen zentralen Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Eine ad-hoc-Erhebung bei den Bildungsdirektionen für den Bundesvollzugsstrang hat ergeben, dass hier kein Dienstkraftfahrzeugsfuhrpark im Sinne der Anfrage besteht. Unter vergleichbaren Prämissen hat eine Erhebung im Bereich der Forschung ergeben, dass die Geologische Bundesanstalt und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik zum Stichtag der Anfragestellung über insgesamt 13 Dienstkraftfahrzeuge verfügen, wobei es sich dabei um keine E-Fahrzeuge im Sinne der Anfrage handelt.

Eine Beantwortung der Fragestellungen nach dem Fuhrpark für den gesamten nachgeordneten Bereich in den angefragten Ausdifferenzierungen würde eine detaillierte Erhebung an allen nachgeordneten Bundesdienststellen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Einbeziehung sämtlicher 500 Bundesschulstandorte und weiterer Standorte erforderlich machen, was aufgrund des damit verbundenen Aufwandes im gegebenen zeitlichen Rahmen einer Beantwortung nicht leistbar ist. Vor diesem Hintergrund wird um Verständnis ersucht, dass eine Darstellung des gesamten nachgeordneten Bereiches aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich ist.

#### Zu Frage 2:

- *Gibt es Bestrebungen in Ihrem Ministerium, diesen Anteil im Sinne einer Vorbildwirkung zu erhöhen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Besteht ein strategisches Beschaffungsziel zur Umstellung auf emissionsarme Fahrzeuge für Ihr Bundesministerium und nachgeordnete Bundesorganisationen, wie es der Rechnungshof empfahl?*
    - i. *Wenn ja, welches?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist im Sinne einer Vorbildfunktion bestrebt, den Fuhrpark schrittweise auf emissionsfreie Fahrzeuge umzustellen, sofern dies möglich ist. Dies ist auch im Regierungsprogramm verankert. Die Beschaffung emissionsfrei betriebener Fahrzeuge durch die öffentliche Hand soll zum Standard werden, während die Beschaffung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nur ausnahmsweise und mit Begründung erfolgen kann.

Daher wird im Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung festgelegt, dass im Zeitraum von 2022 bis 2026 neu beschaffene PKW und leichte Nutzfahrzeuge (LNF, Klasse M1 und N1), für die folgende Anforderungen zutreffen, aus Elektrofahrzeugen (BEV) oder Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeugen (FCEV) bestehen müssen:

- Die tägliche Fahrstrecke beträgt in der Regel nicht mehr als 160 km beim PKW und 80 km beim LNF.
- Das regelmäßige Aufladen des Fahrzeugs ist gewährleistet, etwa indem die Fahrt an Orten beendet wird, an denen eine Lademöglichkeit besteht oder indem eine Lademöglichkeit während der Fahrt besteht und genutzt werden kann.
- Ein elektrobetriebenes Fahrzeug ist in der betriebsbedingt erforderlichen Größe oder Ausstattung verfügbar.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor beschafft wird, also auch für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Elektro-Mischantrieb, muss eine Begründung dokumentiert und vom Beschaffungsverantwortlichen genehmigt werden. Ab dem Jahr 2027 müssen sämtliche beschaffte PKW und LNF aus BEV und FCEV bestehen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn für einzelne Fahrzeuge mit speziellem Einsatzzweck, Fahrzeuge aus BEV und FCEV nicht vorhanden oder nicht zweckgemäß sind.

Vor der Beschaffung neuer Fahrzeuge ist der bestehende Fuhrpark des jeweiligen öffentlichen Auftraggebers daraufhin zu analysieren, in welchem Ausmaß BEV oder FCEV einsetzbar sind. Zu berücksichtigen sind dabei unter anderem die Einsatzdauer der Fahrzeuge und die Streckenprofile.

Wien, 19. Juli 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



